

SATZUNG DER GEMEINDE BASTHEIM ÜBER DIE NUTZUNG DER GEMEINDEEIGENEN ERDAUSHUBDEPONIE

vom 09.12.1999

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG – BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Bastheim folgende

SATZUNG

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Bastheim betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung eine Deponie zur Ablagerung von Erdaushub aus dem Gemeindegebiet als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Deponie befindet sich auf dem Gr.Stck. Fl.Nr. 1219/1 in der Gemarkung Bastheim.
- 3) Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht; sie wird durch diese Satzung näher geregelt.
- 4) Die Ablagerung von Erdaushub umfasst das Abnehmen und Ablagern des Erdaushubs sowie auch ggf. dessen Prüfung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist

Erdaushub: Nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18196), das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird – nicht jedoch: Mutterboden (humoser Oberboden)

§ 3

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bastheim. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 4

Benutzungsrecht

Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Bastheim und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Gemeindegebiet Berechtigte haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub nach Maßgabe des § 7 auf der gemeindlichen Deponie abzulagern. Die Gemeinde Bastheim behält sich das Recht vor, bei mit Bauschutt vermischem Erdaushub die Annahme zu verweigern.

§ 5

Umfang der Ablagerung, Zugelassene Stoffe

- 1) Auf der Deponie der Gemeinde Bastheim dürfen nach den Bestimmungen dieser Satzung abgelagert werden:
 - Unbelasteter Bodenaushub
- 2) Von einer Ablagerung auf der Deponie der Gemeinde Bastheim sind ausgeschlossen:
 - Mit Schadstoffen verunreinigter oder mit Bauschutt vermischter Bodenaushub
 - Straßenaufbruch
 - Bauschutt
 - Baustellenabfälle
 - Spezieller Bauschutt (z. B. asbesthaltige Abfälle)

§ 6

Eigentumsvorbehalt

Der Erdaushub geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, es sei denn, es handelt sich um Erdaushub, der auf der Deponie gem. § 5 Abs. 2 der Satzung nicht abgelagert werden darf.

§ 7

Anlieferung und Abnahme des Erdaushubs

- 1) Besitzer von Erdaushub haben diesen selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde Bastheim betriebenen Deponie zu bringen.
- 2) Die Menge des Erdaushubs wird am Eingang zur Deponie vom Beauftragten in geeigneter Weise; ggf. durch Schätzung, nach Kubikmetern festgesetzt.
- 3) Die Anlieferung des Erdaushubs in die Deponie ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei der Gemeinde bzw. der Aufsichtsperson möglich. Eine Anlieferung ist nur im Beisein des Beauftragten der Gemeinde zulässig.
- 4) Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, den Erdaushub bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 5) Die Anlieferung soll auf geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Der Erdaushub muss gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, dürfen nicht entstehen.
- 6) Die Gemeinde ist berechtigt, den angelieferten Erdaushub auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich seiner Zusammensetzung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen. Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten der Gemeinde genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung des Erdaushubs zu machen.

§ 8

Rückholung von Erdaushub

Stellt sich nach Anlieferung des Erdaushubs heraus, dass er mit Schadstoffen verunreinigt bzw. mit Materialien vermischt ist, die nach § 2 nicht als Erdaushub gelten, so ist der gesamte angefahrene Erdaushub bzw. das nach § 5 von einer Ablagerung ausgeschlossene Material durch den Anlieferer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9

Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

§ 10

Gebühren

Die Gemeinde Bastheim erhebt für die Benutzung der Deponie zur Ablagerung von Erdaushub Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 u. 2 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. entgegen der Bestimmungen der §§ 3 und 4 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Bastheim Erdaushub abgelagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
 2. die Vorschriften über die Anlieferung zur Deponie (§ 6) nicht befolgt;
 3. andere Stoffe als den zugelassenen Erdaushub (§ 5) in die Deponie einbringt;
 4. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs. 3 unbefugt das Deponiegelände betritt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere Art. 33 BayAbfAlG, bleiben unberührt.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde Bastheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschrieben Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entsorgung von Baurestmassen vom 29.06.1995 außer kraft.

Bastheim, 09.12.1999

D i e t z

1. Bürgermeister